

**Kooperationsvereinbarung
zur Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien
Städte sowie der Wasserverbände bei
Hochwasser- und Starkregenereignissen**

(Kooperationsvereinbarung Hochwasser/Starkregen und Bevölkerungsschutz)

Zwischen dem

Oberbergischen Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

vertreten durch den Landrat, Jochen Hagt,

dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
Der Landrat
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch-Gladbach

vertreten durch den Landrat, Stephan Santelmann,

dem

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster,

dem

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

vertreten durch den Landrat, Olaf Schade,

der

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister, Uwe Richrath,

der

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

vertreten durch den Oberbürgermeister, Burkhard Mast-Weisz,

der

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen

vertreten durch den Oberbürgermeister, Tim-Oliver Kurzbach,

der

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

vertreten durch den Oberbürgermeister, Prof. Dr. Uwe Schneidewind,

sowie den Wasserverbänden

Aggerverband
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

vertreten durch den ständigen Vertreter des Vorstands, Thorsten Falk,

und

Wupperverband
Untere Lichtenplatzer Straße 100
42289 Wuppertal

vertreten durch den Vorstand, Georg Wulf,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Regionale und lokale Starkregen- und Hochwasserereignisse sowie damit einhergehende immense Schäden rücken nicht zuletzt aufgrund des katastrophalen Ereignisses am 14. und 15. Juli 2021 immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme dieser extremen Vorkommnisse und damit mit schwer zu kalkulierenden Risiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Kreise, kreisfreien Städte und der Wasserverbände, gemeinsam mit der Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Die Kreise, kreisfreien Städte und Wasserverbände verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Hochwasser und Starkregen geben möchten.

Diese Kooperationsvereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erarbeitung von Maßnahmen und Lösungen, die

- dem vorsorgenden Hochwasser- und Starkregenschutz,
- dem Bevölkerungsschutz sowie
- der Öffentlichkeitsarbeit

dienen. Dabei besteht Einvernehmen unter den Vertragspartnern, dass die Zuständigkeiten und Kompetenzen der jeweiligen Kreise, kreisfreien Städte, Wasserverbände sowie Städte und Gemeinden sowie deren Gremien unangetastet bleiben. Bestehende Prozesse, Erfahrungen und Projekte sollen im Sinne der Kooperation genutzt und keine Doppelzuständigkeiten aufgebaut werden.

Als Gebietskulisse legen die Beteiligten die Verbandsgebiete von Aggerverband und Wupperverband zu Grunde.

§ 2

Ziele der Kooperation

Zur Erreichung des Vereinbarungsgegenstandes verfolgen die Kooperationspartner folgende Ziele, die in den Strukturen dieser Vereinbarung gemeinsam koordiniert werden sollen:

1. Frühzeitige Warnung und Schutz der Bevölkerung
2. Sensibilisierung und Verbesserung des Informationsflusses gegenüber der Bevölkerung
3. Identifikation und Schutz kritischer Infrastruktur
4. Koordination der Abstimmung und des Informationsflusses der Beteiligten (Kreise, kreisfreien Städte, Wasserverbände, kreisangehörige Städte und Gemeinden) im vorsorgenden Hochwasser- und Starkregenschutz und in akuten Situationen
5. Sensibilisierung in Planungsprozessen einschl. der Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeit
6. Verbesserung des vorsorgenden Hochwasser- und Starkregenschutzes
7. Einbindung wichtiger weiterer Akteure (z.B. Land- und Forstwirtschaft)

§ 3 Aufbau der Kooperation

Die Kooperation strukturiert sich wie folgt:

1. Es wird eine „*Steuerungsgruppe*“ gebildet, die aus den jeweils in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten oder diesen gleichgestellten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für die Bereiche Umwelt und Bevölkerungsschutz, jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Wasserverbände sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kommunen eines jeden beteiligten Kreises besteht. Die konkrete personelle Besetzung wird außerhalb dieser Vereinbarung schriftlich zwischen den Beteiligten geregelt. Die Änderung der Besetzung ist jederzeit möglich. Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus den jeweiligen Fachbereichen der Organisationen hinzuziehen.
2. Die Steuerungsgruppe setzt eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator ein, deren bzw. dessen Aufgaben in § 6 beschrieben werden. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist Mitglied der Steuerungsgruppe und fungiert als Bindeglied zwischen der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe.
3. Es wird eine „*Koordinierungsgruppe*“ eingerichtet, der folgende Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner angehören:
 - 3.1 Eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner „*Vorsorgender Hochwasser- und Starkregenschutz, Verbandsgebiet Aggerverband*“. Die Federführung obliegt dem Aggerverband.
 - 3.1.1 Zur Beteiligung weiterer Akteure entscheidet der Aggerverband in eigener Zuständigkeit, ob eine Kernarbeitsgruppe eingerichtet werden soll. Er legt auch die personelle Besetzung der Kernarbeitsgruppe eigenständig fest.
 - 3.2 Eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner „*Vorsorgender Hochwasser- und Starkregenschutz, Verbandsgebiet Wupperverband*“. Die Federführung obliegt dem Wupperverband.
 - 3.2.1 Zur Beteiligung weiterer Akteure richtet der Wupperverband eine Kernarbeitsgruppe in eigener Zuständigkeit ein. Er legt auch die personelle Besetzung der Kernarbeitsgruppe eigenständig fest.
 - 3.3 Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner „*Bevölkerungsschutz*“. Die Funktion wird federführend von den jeweiligen Dezernentinnen bzw. Dezernenten oder deren gleichgestellten Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte verantwortet.

4. Die Steuerungsgruppe kann in Abstimmung mit der *Koordinierungsgruppe* „Facharbeitsgruppen“ einrichten, die sich der Bearbeitung spezieller Themen entsprechend der unter § 5 aufgeführten Aufgaben annehmen. Die Einrichtung, namentliche Bezeichnung und Aufgabenzuweisung der Facharbeitsgruppen wird außerhalb dieser Vereinbarung vorgenommen.

Das Organigramm der Kooperation liegt dieser Vereinbarung als **Anlage 1** bei. Die Geschäftsführung und Koordination der Steuerungsgruppe liegt beim Oberbergischen Kreis.

§ 4

Aufgaben der Steuerungsgruppe

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe stellen sich wie folgt dar:

1. Empfehlung zur Zeitplanung,
2. Initiierung der Bestandsaufnahme der aktuellen Strukturen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen,
3. Beratung auf Basis der Bestandsanalyse,
4. Vorschlag von Themen, die im Rahmen der Kooperation bearbeitet werden sollen, ausgenommen von Einzelmaßnahmen, die der Umsetzung von Maßnahmen dienen, z.B. gewässerbauliche Maßnahmen oder strukturelle Maßnahmen bei den einzelnen Aufgabenträgern,
5. Unterbreitung von Vorschlägen an die jeweiligen Aufgabenträger z.B. zur Optimierung von Prozessen, um die Zusammenarbeit zu verbessern,
6. Vorschlag von Themen, zu denen sich Facharbeitsgruppen bilden sollen,
7. Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Sicherung und Dokumentation der Kooperation, auch bzgl. evtl. Verwendungsnachweise im Rahmen einer Förderung,
9. Formulierung von Arbeitsaufträgen an die Koordinierungsstellen zur Evaluation der Zielerreichung,
10. Initiierung der Erarbeitung eines Konzeptes zur „Information der Bevölkerung“ und der „Medienarbeit“,
11. Strategische Abstimmung mit den entsprechenden Stellen auf der Ebene der Bezirksregierungen, des Landes und ggf. Bundes,
12. Beratung und Beschluss über mögliche Förderanträge zur Umsetzung von Maßnahmen mit der unter § 1 genannten Einschränkung,
13. Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse,
14. Beratung und Empfehlung eines abschließenden Konzeptes zur Beschlussfassung durch die Kooperationspartner,
15. Definition von Zielen, die über die in § 2 festgelegten Ziele hinausgehen,
16. bei Bedarf: Erarbeitung von Geschäftsordnungen für die Steuerungsgruppe, die Koordinierungsgruppe und die Koordinatorin bzw. den Koordinator.

Nicht zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe zählt die Priorisierung von verwaltungsbezogenen oder technischen Maßnahmen im jeweiligen Kompetenzbereich der einzelnen Aufgabenträger (Behörden oder Institutionen), die im Sinne der Ziele dieser Kooperation umgesetzt werden sollen.

Zur Umsetzung ihrer Aufgaben setzt die Steuerungsgruppe eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator mit einem Stellenanteil einer vollzeitverrechneten Stelle ein. Träger dieser Stelle ist der Oberbergische Kreis. Die Stelle wird durch die Bereitstellung von Mitteln aller Kreise, kreisfreien Städte und Wasserverbände unter Anrechnung möglicher Fördermittel finanziert. Es ist geplant, für die Personal- und Sachkosten dieser Stelle eine Förderung durch das Land NRW zu beantragen. Die genaue Mittelaufwendung wird außerhalb dieser Vereinbarung unter den Beteiligten geregelt.

§ 5

Aufgaben der Koordinierungsgruppe

Die Koordinierungsgruppe befasst sich mit folgenden Aufgaben:

1. „Vorsorgender Hochwasser- und Starkregenschutz“
 - 1.1. Grüner Hochwasserschutz
 - Regionalplanung
 - Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
 - Kommunensteckbriefe Hochwasser-Maßnahmenplanung
 - Gewässerrenaturierung
 - Retentionsräume
 - 1.2. Technischer Betrieb/Schutz
 - Talsperrenbetrieb
 - DIN 19700-Anlagen
 - Kanalisation
 - Angepasstheit technischer öffentlicher Infrastruktur
 - Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
 - Deiche und Ufermauern
 - Verrohrungen
 - Kommunensteckbriefe Hochwasser-Maßnahmenplanung
 - Bauvorsorge (Objektschutz)
 - Flächen für technische Infrastruktur
 - Hochwasserrückhaltebecken
 - 1.3. Sonstige Planungen
 - Hochwasserschutzkonzepte
 - Starkregenrisikomanagement

2. „Bevölkerungsschutz“

2.1. Planerische Prävention

- Hochwassermeldeordnung
- Materialorganisation und -lagerung
- Lageplanung
- Hochwasservorhersagesysteme
- Alarm- und Einsatzplanung
- Starkregengefahrenkarten, Starkregenrisikokarten und Starkregenhandlungskonzepte
- Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwassermanagementpläne
- Überschwemmungsgebietskarten
- Übungen

2.2. Warnungen und Meldewesen

- Warnung der Bevölkerung
- Regenprognosen
- Pegelmeldungen, perspektivisch: Pegelprognosen
- Zusammenarbeit der Leitstelle mit den Einsatzkräften
- Zusammenarbeit des Kreises mit den Kommunen

2.3. Katastrophenschutzplanung

- Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Katastrophenschutz inklusive Feuerwehren, DLRG und THW
- Hochwassermeldesysteme
- Kommunikation zwischen Deutschem Wetterdienst (DWD) und Wasserwirtschaft
- Vorhaltung der technischen Infrastruktur (z.B. Pegelanlagen, Pegelnetz)

3. Darüber hinaus haben die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Koordinierungsgruppe folgende übergreifenden Aufgaben:

- interne Koordination innerhalb der jeweiligen Aufgabenträgerin bzw. des jeweiligen Aufgabenträgers
- ggf. Leitung interner Gremien
- Vernetzung der Themen und Arbeitsbereiche innerhalb der jeweiligen Aufgabenträgerin bzw. des jeweiligen Aufgabenträgers
- Zusammenarbeit mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator, die bzw. der von der Steuerungsgruppe eingesetzt wurde
- Koordination der Facharbeitsgruppen

Den Beteiligten ist unter Bezug auf § 1 bewusst, dass die zuvor beschriebenen Aufgaben in die Zuständigkeit verschiedener Kommunen, Behörden, Wasserverbände und Einrichtungen fallen und insofern ein ständiger und intensiver Austausch zu pflegen und verbindliche Abstimmungen untereinander zu treffen sind.

Die hier genannte Themenübersicht ist nicht abschließend und kann durch die Steuerungsgruppe verändert werden.

Die Geschäftsführung der Koordinierungsgruppe liegt bei der eingesetzten Koordinatorin bzw. dem Koordinator.

§ 6

Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators

Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators zählen insbesondere:

1. Koordination der Zusammenarbeit,
2. Vernetzung der Aufgabenträger und Themen,
3. Bestandsaufnahme der aktuellen Strukturen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen,
4. Erstellung von Berichten zu ausgewählten Aspekten,
5. Erarbeitung von Empfehlungen zu Arbeitsabläufen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern,
6. Funktion der übergreifenden Kontaktstelle zu den Behörden und Einrichtungen des Landes, um die Vorgaben des Landes in die Region zu transportieren und dabei die Vernetzung zu fördern,
7. Vorbereitung und Durchführung der übergreifenden öffentlichen Darstellung der Kooperation in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe und den Aufgabenträgern,
8. ggf. Anstoßen, Konzeptionierung und organisatorische Durchführung von Informationsveranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und übergreifenden Vernetzungstreffen,
9. Begleitung und operative Unterstützung der Aufgabenträger zur übergreifenden Koordination und Abstimmung ihrer Programme und Projekte,
10. Berichterstattung gegenüber der Steuerungsgruppe und Vorbereitung von Sitzungen und der Entscheidungsfindung der Steuerungsgruppe,
11. Bindegliedfunktion zwischen Steuerungs- und Koordinierungsgruppe.

Nicht zu den Aufgaben der Koordinationsstelle zählen:

1. Direkte Einflussnahme auf die Tätigkeiten der Aufgabenträger,
2. Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

§ 7

Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01.01.2023, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, entbindet ihn dies nicht von den vereinbarten Leistungspflichten bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei Kündigung einzelner Kooperationspartner entscheiden die übrigen Partner einvernehmlich über das weitere Vorgehen. Dabei ist die Fortführung der Kooperationsvereinbarung so weit wie möglich anzustreben.

§ 8

Kosten

1. Kosten für die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 werden von den Kooperationspartnern, ggf. unter Anrechnung von Fördermitteln, getragen. Die Regelungen zur Kostenverteilung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.
2. Übergreifende, nicht auf den Arbeitsplatz der Koordinationsstelle bezogene Sachkosten, die aufgrund der organisatorischen Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung anfallen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit etc.) teilen sich die Partner paritätisch.
3. Kosten für konkrete Maßnahmen auf den Gebieten der beteiligten Kreise, die sich aufgrund der Ergebnisse dieser Vereinbarung und deren Umsetzung ergeben, verantwortet der jeweils zuständige Aufgabenträger, dessen Gebiet betroffen ist.
4. Eine Kostenerstattung untereinander für den Einsatz von Personal erfolgt nicht.
5. Sofern die Leistungen aus diesem Vertrag umsatzsteuerbar sind, erfolgt die Berechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Steuerungsgruppe ist ermächtigt, weitergehende Kostenregelungen zu vereinbaren.

§ 9

Aufnahme weiterer Partner

Die Aufnahme weiterer Partner in die Kooperation ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landrätinnen und Landräte, der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie der jeweiligen Vorstände der Wasserverbände. Hierzu spricht die Steuerungsgruppe gegenüber den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern eine Empfehlung aus.

§ 10

Datenschutz

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe, der Koordinierungsstellen, der Facharbeitsgruppen sowie evtl. hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Kooperationspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

Änderungen der Anlagen 1 und 2 sind nach Zustimmung durch die Steuerungsgruppe möglich und bedürfen keiner Änderung und erneuten Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung. Das gilt nicht für Änderungen, die die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in ihrem Wesensgehalt berühren oder die eine Beteiligung politischer Gremien berühren.

§ 12

Bekanntmachung und Information

Die Vereinbarung bedarf keiner Bekanntmachung. Es steht den Kooperationspartnern überdies frei, ihre jeweiligen Gremien über die Vereinbarung und deren Fortgang zu informieren.

__._.2022

Jochen Hagt
-Oberbergischer Kreis-

Stephan Santelmann
-Rheinisch-Bergischer Kreis-

Sebastian Schuster
-Rhein-Sieg-Kreis-

Olaf Schade
-Ennepe-Ruhr-Kreis-

Uwe Richrath
-Stadt Leverkusen-

Burkhard Mast-Weisz
-Stadt Remscheid-

Tim-Oliver Kurzbach
-Stadt Solingen-

Prof. Dr. Uwe Schneidewind
-Stadt Wuppertal-

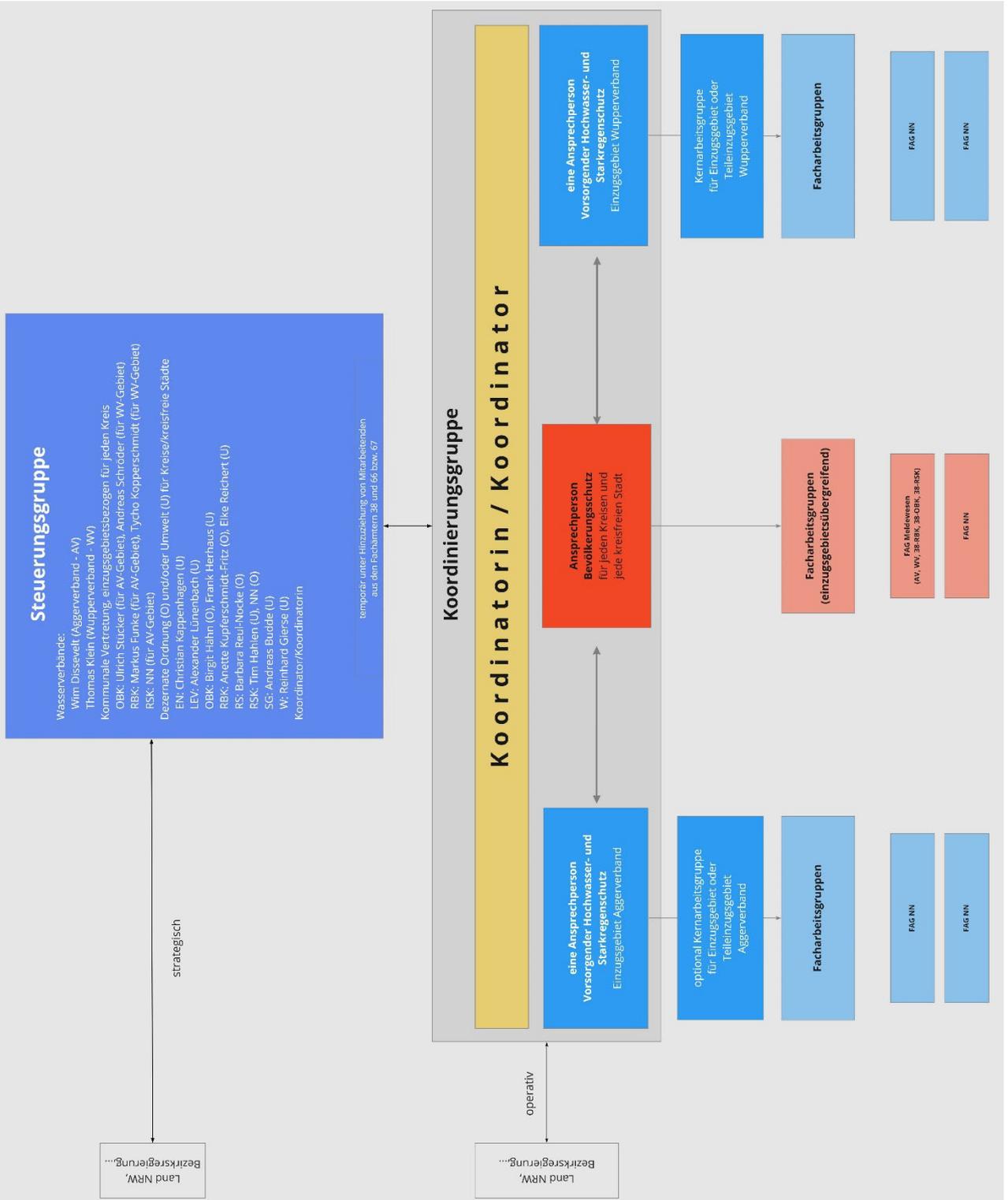
Thorsten Falk
-Aggerverband-

Georg Wulf
-Wupperverband-

Anlage 1: Organigramm der Kooperation
Anlage 2: Regelungen zur Kostenverteilung

Anlage 1: Organigramm der Kooperation

Organigramm Kooperation Hochwasser und Starkregen (Verbandsgebiete von Aggerverband und Wupperverband)



Anlage 2: Regelungen zur Kostenverteilung

Die Kooperationspartner verständigen sich auf die nachfolgende Kostenverteilung. Dabei werden zunächst jährliche Sach- und Personalkosten von insgesamt 100.000 € zu Grunde gelegt. Den Partnern ist bewusst, dass sich die Kosten aufgrund der noch ausstehenden Bewertung der Stelle noch verändern können.

Berechnung		
	Betrag abs.	%
Aggerverband	11.496,90 €	11,50 %
Wupperverband	8.503,10 €	8,50 %
Oberbergischer Kreis	32.178,07 €	32,18 %
Rheinisch-Bergischer-Kreis	13.384,82 €	13,38 %
Rhein-Sieg-Kreis	8.437,11 €	8,44 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	5.000,00 €	5,00 %
Stadt Leverkusen	5.000,00 €	5,00 %
Stadt Remscheid	5.000,00 €	5,00 %
Stadt Solingen	5.000,00 €	5,00 %
Stadt Wuppertal	6.000,00 €	6,00 %
gesamt	100.000,00 €	100,00%

Die Verteilung berechnet sich wie folgt: Agger- und Wupperverband tragen 2/10 der Kosten entsprechend ihrer Verbandsfläche. Der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Leverkusen, die Stadt Remscheid und die Stadt Solingen beteiligen sich pauschal mit 5.000 €, die Stadt Wuppertal mit 6.000 €. Die restlichen Kosten verteilen sich auf den Oberbergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis und den Rheinisch-Bergischen-Kreis entsprechend der Gebietsgröße im Verbandsgebiet.

Folgende zusätzliche Prämissen werden vereinbart:

1. Die Stelle der Koordinatorin bzw. des Koordinators wird zunächst auf fünf Jahre befristet.
2. Es wird eine finanzielle Förderung der Stelle angestrebt. Der Oberbergische Kreis wird einen Förderantrag vorbereiten und einreichen.
3. Sollte eine Förderung bis zum 31.03.2023 nicht erfolgen, wird die Koordinierungsstelle auf der Basis der o.g. prozentualen Kostenverteilung eingerichtet. Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren übernimmt der Oberbergische Kreis.
4. Am Jahresende evtl. nicht verbrauchte Mittel können nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe und unter Beachtung der haushalterischen Vorgaben in das Folgejahr übertragen werden.